

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Königreich Württemberg

urn:nbn:de:bsz:31-91534

Nach § 77 der neuen Landgemeindeordnung können in die Ausschüsse für Angelegenheiten der Armen- und Kranken-, Waisen- und öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Fürsorgeerziehung auch Frauen ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung gewählt werden.

Königreich Württemberg.

Für Württemberg gilt in Stadt- und Landgemeinden die Gemeinde- und Bezirksordnung vom 28. Juli 1906, ferner das Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 16. Juni 1885. Art. 12 des letzteren bestimmt, daß die Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern, das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten und die Wählbarkeit nur den männlichen Bürgern zusteht. Nach Art. 11 und 45 der Gemeindeordnung werden die Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgerausschusses von den wahlberechtigten Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt, nach Art. 20 der Bezirksordnung sind in die Amtsversammlung und in den Bezirksrat alle Personen wählbar, welche in einer Gemeinde des Bezirks wahlberechtigt sind.

Frauen erwerben das Bürgerrecht durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger.

Großherzogtum Baden.

Die badischen Frauen sind vom aktiven wie vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, denn nach § 7 der Städteordnung vom 18. Oktober 1910 können nur die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Angehörigen des Deutschen Reichs das Bürgerrecht erwerben. Nach den §§ 9, 19, 44 und 47 sind nur die Stadtbürger wahlberechtigt und wählbar. Das gleiche gilt für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden, welche der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 1910 unterstehen. § 10 bestimmt, daß wahlberechtigte Einwohner nur die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Ange-